

28.06.96

Wo - U

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 113. Sitzung am 20. Juni 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (18. Ausschuß) - Drucksache 13/4978 - den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs
- Drucksachen 13/1733, 13/1736, 13/2208 -

unter Berücksichtigung der mündlich vorgetragenen Berichtigung in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.07.96

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang: Drs. 153/95

Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 5 das Wort "oder" durch ein Komma und nach Nummer 6 der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt sowie folgende Nummer 7 angefügt:

"7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient."

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 4 bis 7 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist."

2. Nach § 245a wird folgender § 245b eingefügt:

"§ 245b
Überleitungsvorschrift für Entscheidungen über die
Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Auf Antrag der Gemeinde hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 7 bis längstens zum 31. Dezember 1998 auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen

487/96

und beabsichtigt zu prüfen, ob Darstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 4 in Betracht kommen. Satz 1 gilt entsprechend für einen Antrag der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde, wenn diese die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu Windenergieanlagen eingeleitet hat."

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Beschluß

des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1996 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.